



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4822

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 224@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 224-08003/0326

DATUM **23. April 2014**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Bürgerinnen und Bürger aus Ihrem Wahlkreis haben das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 11. März d. J. besucht. Sie haben sich hier über die Agrarpolitik der Bundesregierung und ihre Verbraucherpolitik im Bereich Lebensmittel und Ernährung informiert.

Dies begrüße ich sehr, da der Besuch das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Politik der Bundesregierung verdeutlicht.

Die Bürgerinnen und Bürger haben die Gelegenheit genutzt und dem BMEL Fragen auch schriftlich in seinem Gästebuch gestellt. Gerne hat das Haus die Fragen bearbeitet und ich möchte Sie bitten, die in der Anlage beigefügten Antworten an die Besucherinnen und Besucher weiterzuleiten.

Ich würde mich freuen, wenn noch weitere Gäste aus Ihrem Wahlkreis den Weg in unser Haus finden und hier den konstruktiven Dialog suchen.

Mit freundlichen Grüßen

1. Monokultur / gesunde Fruchtfolge

Die Fruchtfolgegestaltung wird in der landwirtschaftlichen Praxis von vielen Faktoren bestimmt. In den vergangenen Jahren haben in Deutschland insbesondere Weizen, Raps und Mais an Anbaufläche zugenommen, während die von Gerste, Hafer, Zuckerrüben, Kartoffeln und Körnerleguminosen gesunken ist. Dabei haben ökonomische Rahmenbedingungen eine große Bedeutung. So sind beispielsweise die Vermarktbarkeit der Ernteprodukte und die dabei erzielbaren Erlöse in Verbindung mit der erforderlichen Produktionstechnik für den Landwirt grundlegende Entscheidungskriterien bei der Gestaltung von Fruchtfolgen. Wichtig sind aber auch phytohygienische und pflanzenbauliche Aspekte bei der Planung einer Fruchtfolge.

Der Anbau von Mais hat große Vorzüge, die insbesondere in einem hohen Massenertrag mit hoher Energiedichte je Flächeneinheit begründet sind. Mais ist als Lieferant hochwertiger Futtermittel und als Substrat für Biogasanlagen aus diesen Gründen nahezu konkurrenzlos. Er ist im Anbau technisch unkompliziert und macht wegen seiner Selbstverträglichkeit einen Fruchtwechsel nicht zwingend notwendig.

Winterraps ist in Deutschland die im Anbau bedeutendste Ölsaat und in getreidebetonten Fruchtfolgen eine unverzichtbare Blattfrucht. Auf Grund günstiger Erzeugerpreise zählt Raps zu den wirtschaftlich attraktiven Fruchtarten. Landwirte nutzen die Vorzüge und die gute Vorfruchtwirkung dieser Kultur. Im Gegensatz zum Mais lässt sich Raps aus phytosanitären Gründen in der Fruchtfolge allerdings nicht beliebig ausdehnen. Im Grunde sollte Raps aus diesem Grund nicht wesentlich über 30 % der für den Rapsanbau geeigneten Flächen einnehmen.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Landwirtschaftsbetriebe bilden Mais und Raps also eine wichtige Grundlage. Ausschließlich am Markt ausgerichtete Fruchtfolgen können aber auch negative Folgen haben, die beispielsweise im pflanzengesundheitlichen Bereich liegen können. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sollten Landwirte aber darauf achten, dass der Anbau von Mais bzw. Raps möglichst in einem ausgewogenen Verhältnis zu anderen Fruchtarten erfolgt, um bspw. Probleme mit Schädlingen oder Fruchtfolgekrankheiten zu minimieren.

Um negativen Effekten von einseitigen Fruchtfolgen zu begegnen, soll im Bereich der Direktzahlungen künftig der Anbaudiversifizierung im Rahmen des sogenannten „Greenings“ eine größere Bedeutung zukommen.

Betriebe mit 10 bis 30 Hektar Ackerland müssen ab 2015 mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen anbauen, wobei der Anteil der Hauptkultur maximal 75 % betragen darf. Betriebe mit mehr als 30 Hektar Ackerland müssen mindestens drei verschiedene

Kulturen anbauen. Hier darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen dürfen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlands einnehmen.

2. Kartoffelanbau in der Prignitz

Informationen zum Kartoffelanbau bezogen auf die Region Prignitz liegen dem BMEL nicht vor. Bezogen auf Deutschland ist die Anbaufläche von 254.000 ha im Jahr 2010 auf 241.000 ha im Jahr 2013 (vorläufig) gesunken. Abweichend davon gibt es jedoch auch Regionen, in denen die Anbaufläche gleich geblieben bzw. leicht angestiegen ist. Neben dem abnehmenden Verbrauch von Speisekartoffeln und der weitest gehenden Einstellung des Futterkartoffelanbaus, ist im Wesentlichen die Einschränkung des Stärkekartoffelanbaus in Norddeutschland ursächlich für die abnehmenden Anbauflächen. Rückläufige Anbauflächen bei Kartoffeln sind nicht nur in Deutschland, sondern EU-weit zu verzeichnen. Die erkennbar rückläufige Kartoffelanbaufläche im Jahr 2012 in der EU 27 ist Folge des Rückgangs der Anbaufläche in allen EU-Mitgliedstaaten. Einer der Gründe dafür ist der ebenfalls in der gesamten EU gesunkene Verbrauch von frischen Speisekartoffeln durch veränderte Verzehrsgewohnheiten.

3. Biologischer Anbau

Öko-Produkte müssen wie konventionelle Erzeugnisse die allgemein geltenden Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts erfüllen und werden im Rahmen der dort vorgesehenen Kontrollmechanismen überprüft.

Soll für Produkte eine Öko-Auslobung erfolgen, muss **zusätzlich** das nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau vorgesehene Kontrollsystem und -verfahren durchgeführt werden. Entsprechend den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie das Kontrollverfahren allein durch staatliche Stellen oder als staatlich überwachttes privates System durchführen wollen. In Deutschland findet die letztgenannte Form Anwendung.

Auf Grund der föderalen Struktur sind in Deutschland 16 Überwachungsbehörden in den Ländern für derzeit 18 am Markt tätige und zugelassene Kontrollstellen zuständig.

Die privaten Kontrollstellen überprüfen und überwachen vor Ort die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Zwischen dem kontrollunterworfenen Betrieb bzw. dem Unternehmen und der Kontrollstelle wird ein Kontrollvertrag geschlossen. Betriebe bzw. Unternehmen verpflichten sich so, die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau einzuhalten und stimmen dem Standardkontrollprogramm der Kontrollstelle zu. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitungs- und Importunternehmen werden mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – von ihrer Kontrollstelle geprüft. Die Kosten der Kontrolle müssen die überprüften Unternehmen tragen. Die Inspektion ist vorrangig eine Verfahrenskontrolle, die im Einzelfall durch Elemente der Endproduktkontrolle ergänzt wird. Risiko-

orientiert, stichprobenartig und auf jeden Fall bei begründetem Verdacht werden jedoch auch Boden- und Pflanzenproben genommen und Rückstandsanalysen durchgeführt.

Die Mindestkontrollanforderungen für landwirtschaftliche Betriebe, Aufbereiter, Lagerhalter, Händler und Einführer sind in den Artikeln 63 bis 92 der *Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Durchführungsbestimmungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau)* beschrieben.

Erzeuger und Verarbeiter müssen demnach genau angeben, auf welchen Flächen, in welchen Gebäuden und mit welchen Einrichtungen produziert wird. Die Betriebe sind verpflichtet, alle Betriebsmittel und Erzeugnisse, die in die Betriebe hineingehen, auf allen Verarbeitungsstufen genau zu erfassen und zu protokollieren. Alles, was vom Hof oder Betrieb verkauft wird, muss in den Büchern belegt sein – was, wie viel, an wen. So wird die Rückverfolgbarkeit der Öko-Produkte bis zum Erzeuger sichergestellt.

Seit Januar 2010 sind darüber hinaus den Kontrollstellen in Deutschland verbindliche detaillierte Maßnahmen der Qualitätssicherung des Öko-Kontrollverfahrens vorgeschrieben.

Vor dem Hintergrund des seit vielen Jahren außerordentlich stark wachsenden Marktes für Öko-Produkte in Deutschland ist es erforderlich, das Funktionieren des Kontrollsystems für den ökologischen Landbau hier im Einklang mit den Rechtsvorschriften dauerhaft sicherzustellen, um auf der Grundlage einer soliden Kontrollqualität ein hohes Verbraucherschutzniveau sowie einen lautereren Wettbewerb zwischen den Kontrollstellen zu gewährleisten. Daher hat das Bundeslandwirtschaftsministerium die bereits etablierten detaillierten Kriterien für die Zulassung der privaten Kontrollstellen mit der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (*ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung* in Kraft getreten am 12. Mai 2012) auf eine bundeseinheitliche rechtliche Grundlage gestellt.

Bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder bis zu 30.000 € Geldbuße drohen bei Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung und Werbung bei Öko-Erzeugnissen.

Das EU-Bio-Logo und das sechseckige staatliche Bio-Siegel verkörpern den selben Inhalt: Sie kennzeichnen die Einhaltung der EU-Vorschriften für den ökologischen Landbau. Das EU-Bio-Logo ist auf allen vorverpackten Lebensmitteln aus der EU mit Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung verpflichtend. Für aus einem Drittland eingeführte Erzeugnisse ist seine Verwendung freiwillig. Das EU-Bio-Logo wird ergänzt durch eine Herkunftsangabe in den Formen „EU-Landwirtschaft“, „Nicht-EU-Landwirtschaft“ und „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“. Sind mindestens 98 Prozent der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in einem Land erzeugt worden, kann sie durch die Angabe des entsprechenden Landes ersetzt oder damit ergänzt werden. Pro-

dukte aus Deutschland tragen zusätzlich oft das freiwillige staatliche Bio-Siegel und private Logos wie die der Anbauverbände.

Da der ökologische Landbau einen besonderen Bewirtschaftungsaufwand in der Landwirtschaft bedingt und auch eine höhere Arbeitsintensität bei der Verarbeitung besteht, sind Öko-Produkte teurer als konventionelle Lebensmittel.

4. Antibiotika als Ernährung für Tiere

Eine Verwendung von Antibiotika als Futtermittelzusatzstoffe ist seit Jahren verboten. Antibiotika werden zur Behandlung von erkrankten Tieren – analog zum Menschen – grundsätzlich nur nach tierärztlicher Verordnung eingesetzt. Für die Verordnung von Antibiotika muss eine sog. Indikation (hier: eine bakterielle Infektion) vorliegen, die vorher durch den Tierarzt festgestellt wurde. Ein verantwortungsbewusster und zielführender Einsatz von Antibiotika nach tierärztlicher Diagnosestellung muss in der Tierhaltung auch weiterhin möglich bleiben, um die Gesunderhaltung unserer Tierbestände sicher zu stellen.

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, den Antibiotika-Einsatz in Tierhaltungen zu reduzieren. Die Überwachung der Anwendung von Tierarzneimitteln obliegt den zuständigen Behörden in den Bundesländern. Um künftig Tierhaltern, Tierärzten sowie den Überwachungsbehörden ein weiteres wirksames Instrument zur Kontrolle des Antibiotikaeinsatzes in den von ihnen überwachten Tierhaltungen zur Verfügung zu stellen, ist im *16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes* vorgeschrieben, dass die Therapiehäufigkeit mit Antibiotika in Mastbetrieben ermittelt und bundesweit verglichen wird. Sowohl der Tierhalter als auch die zuständige Behörde sollen anhand der bundesweiten Kennzahlen feststellen können, ob ein Betrieb überdurchschnittlich viele Antibiotika einsetzt, und entsprechende Maßnahmen ergreifen, mit denen der Einsatz von antibakteriell wirksamen Mitteln im Betrieb reduziert werden kann.

Die ordnungsgemäße Anwendung von Tierarzneimitteln wird zudem in der gesamten Europäischen Union nach einheitlichen Vorgaben durch Rückstandskontrollen überwacht.

5. Massentierhaltung

Für die Bundesregierung hat der **Tierschutz bei der Nutztierhaltung** weiterhin eine hohe Priorität. Im Koalitionsvertrag sind hierzu einige Aussagen festgehalten, für die wir nun ein fachliches Konzept erstellen. Mit der *Charta für Landwirtschaft und Verbraucher* (www.bmel.de/charta) hat das BMEL die politischen Handlungsfelder für die Landwirtschaft aufgezeigt. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei auf den mittelfristigen Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe gelegt, an dem wir auch weiterhin intensiv arbeiten.

Am 10. Februar 2014 wurde die vom BMEL vorgelegte *Verordnung zur Festlegung von Anforderungen an die erwerbsmäßige Haltung von Kaninchen* im Bundesgesetzblatt verkündet. Darüber hinaus wurde im Juli 2013 mit dem *Dritten Gesetz zu Änderung des Tierschutzgesetzes* eine Verpflichtung des Halters zu einer tierschutzbezogenen Eigenkontrolle anhand von Tierschutzindikatoren eingeführt. So kommt den Tierhaltern eine noch stärkere Rolle bei der Sicherstellung des Tierschutzes zu. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den sogenannten Tierschutzindikatoren, die zur Beurteilung des Wohlergehens der Tiere herangezogen werden sollen.

Mit den Modell- und Demonstrationsvorhaben zur Verbesserung des Tierschutzes in der Tierhaltung wollen wir insbesondere den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis verbessern. So können wir landwirtschaftliche Betriebe und Berater dabei unterstützen, neue Tierschutzmaßnahmen in die Breite der landwirtschaftlichen Betriebe zu tragen. Und Tierhaltern, die einen besonders tiergerechten Stall bauen, wird im Rahmen des in der *Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)* angebotenen Agrarinvestitionsförderungsprogramms eine Premiumförderung von bis zu 40 % der Investitionskosten geboten.

Bei all diesen Themen steht ein Ziel im Vordergrund – den Tierschutz und das Wohlbefinden in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung weiter zu verbessern.

6. Notwendigkeit von Konservierungsstoffen

Konservierungsstoffe zählen zu den Lebensmittelzusatzstoffen. Sie sind definiert als Stoffe, die die Haltbarkeit von Lebensmitteln verlängern, indem sie vor den schädlichen Auswirkungen von Mikroorganismen und/oder vor dem Wachstum pathogener Mikroorganismen schützen. Lebensmittelzusatzstoffe dürfen bei der Herstellung von Lebensmitteln nur dann verwendet werden, wenn sie hierfür zugelassen wurden. Voraussetzung für die Zulassung sind gemäß Artikel 6 der *Verordnung (EG) Nr. 1333/2008* der Nachweis der technologischen Notwendigkeit, der gesundheitlichen Unbedenklichkeit und der Ausschluss der Irreführung der Verbraucher. Aus Anlage I Teil E der *Verordnung (EG) Nr. 1333/2008* ist ersichtlich, welche Lebensmittel unter Verwendung von Konservierungsstoffen hergestellt werden dürfen. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Zulassung und damit auch die technologische Notwendigkeit als gegeben angesehen. Die Verwendung von Konservierungsstoffen kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn sie aus technologischer Sicht keinen Sinn macht. Dies gilt z. B. für tiefgefrorene Lebensmittel, bei denen Mikroorganismen sich auf Grund der Lagertemperatur nicht entwickeln können. Ein anderes Beispiel ist Konfitüre, in der sich auf Grund des hohen Zuckergehalts Mikroorganismen nicht entwickeln können. Der Verzicht auf Konservierungsstoffe würde bei zahlreichen Lebensmitteln bedeuten, dass sie nur mit einer verkürzten Haltbarkeitsfrist in den Verkehr gebracht werden könnten.

Die gesetzlichen Kennzeichnungsbestimmungen ermöglichen es Verbraucherinnen und Verbrauchern, durch gezielte Kaufentscheidung auf den Verzehr von Lebensmitteln, denen bestimmte Zusatzstoffe zugesetzt wurden, zu verzichten, wenn diese nicht gewünscht sind.

7. Bereitschaft zur Herstellung von mehr glutenfreien Produkten

Die Verwendung der Angabe „glutenfrei“ und „sehr geringer Glutengehalt“ ist in der Europäischen Union einheitlich geregelt. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften sind in der *Verordnung (EG) Nr. 41/2009 der Kommission vom 20. Januar 2009 zur Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind*, enthalten. Die Verordnung gilt verbindlich seit dem 1. Januar 2012. Durch die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Verwendungsbedingungen der Angaben wurde ein Rahmen geschaffen, der den freien Verkehr der betreffenden Erzeugnisse im Europäischen Binnenmarkt erleichtert und damit positive Auswirkungen auf das Angebot mit entsprechenden Produkten erwarten lässt. Es gibt bereits jetzt schon eine große Zahl an Herstellern glutenfreier oder glutenreduzierter Produkte. Auf der Internetseite der Deutschen Zöliakie Gesellschaft e.V. <https://www.dzg-online.de/homepage.1.0.html>, finden Sie neben Informationen rund um das Thema Zöliakie auch eine Liste von Herstellern glutenfreier Produkte.

8. Mehr Kontrollen für Nahrungsmittel

Die Lebensmittelsicherheit ist eines der zentralen Elemente eines wirksamen gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Lebensmittelsicherheit hat daher einen hohen Stellenwert in unserem Handeln. Sie erfordert wirksame Kontrollen. Nach der Verfassung ist die Lebensmittelkontrolle Aufgabe der Länder. Sie stellt eine wichtige Säule präventiven Handels im Bereich der Lebensmittelsicherheit dar, zu der aber auch der Bund nicht zuletzt mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wertvolle Beiträge leistet.

Allein die Erhöhung der Anzahl durchgeführter Lebensmittelkontrollen führt aber nicht zu einer erhöhten Lebensmittelsicherheit. Die fortschreitende Globalisierung des Lebensmittelhandels erfordert in erster Linie neue und wirksame Konzepte. Die weitere Verbesserung der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der Lebensmittelkontrolle ist dabei ein wesentlicher Ansatz. Hier haben der Bund und die Länder in den letzten Jahren viel erreicht.

So wurden z. B. die Voraussetzungen für bessere länderübergreifende Kontrollstrategien geschaffen, um den durch die Globalisierung des Lebensmittelhandels gestiegenen Anforderungen an die Lebensmittelkontrolle besser entgegen zu treten. Eine weitere neue Entwicklung ist, dass Lebensmittel und Kosmetika verstärkt im Internet gehandelt werden, hier aber die Überwachung besonders schwierig ist. Um die im Internet gehandelten Produkte wirkungsvoller zu überwachen, wurde im BVL die gemeinsame Zentralstelle *Kontrolle der im Internet gehandel-*

ten Erzeugnisse des LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) und Tabakerzeugnisse, kurz G@ZIELT, eingerichtet.

Auf diesen Grundlagen kann den zukünftigen Herausforderungen in der Lebensmitteüberwachung wirkungsvoller begegnet werden als durch eine einfache Erhöhung der Kontrollfrequenzen.

9. Handel / Importe aus China

Handel ermöglicht den Austausch von Waren. So können Produkte, die es nicht überall gibt oder deren Herstellung in bestimmten Regionen zu aufwändig wäre, sinnvoll allen zugänglich gemacht werden. Knappe Ressourcen werden durch Handel sinnvoll genutzt und insgesamt steigt durch Handel der Wohlstand bei allen Handelspartnern.

Für die Bundesrepublik Deutschland sind gleichermaßen Importe wie auch Exporte von Rohstoffen und Gütern der Agrar- und Ernährungswirtschaft von großer wirtschaftlicher Bedeutung und waren für deutsche Unternehmen bei der Erschließung neuer Märkte unabdingbar.

In internationalen Handelsabkommen – Deutschland und China sind u. a. jeweils Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) – werden die Rahmenbedingungen für den Handel gesetzt. Die dort vereinbarten Handelsliberalisierungen mit den damit verbundenen Zolssenkungen waren wichtig bei der Verwirklichung unserer heutigen globalisierten Weltwirtschaft. Durch solche Abkommen unterliegt der Handel festen Regeln und dem Prinzip der Nichtdiskriminierung. Handelsabkommen bedeuten auch, dass Importe aus einem Land nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Für bestimmte sensible Produkte kann es aber weiterhin einen höheren Außenschutz in Form von Zöllen oder Quoten geben. Durch Handelsabkommen werden unsere Standards nicht in Frage gestellt. Importprodukte müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie heimische Produkte und das wird auch so bleiben.

10. Förderung der Jugend

Die Situation junger Menschen und ihre Zukunftsperspektiven in den ländlichen Räumen sind ein wichtiges Anliegen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Denn die Zukunft der ländlichen Räume wird entscheidend davon abhängen, ob junge Menschen dort, wo sie leben, zufrieden sind und für sich persönliche und berufliche Perspektiven sehen. Ausbildungs- und Arbeitsplätze, eine ausreichende Infrastruktur mit einer guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und eine bedarfsgerechte Gesundheitsvorsorge sind wichtige Voraussetzungen für eine hohe Lebensqualität in ländlichen Regionen.

Zukunft und Jugend sind Begriffe, die in engem Zusammenhang miteinander stehen. Die Politik will nicht über die Köpfe junger Menschen hinweg die Zukunft bestimmen. Deshalb ist die Meinung junger Leute wichtig, die Politiker wollen von ihnen lernen. Insbesondere die kom-

munalen Entscheidungsträger haben eine besondere Verantwortung gegenüber jungen Menschen. Sie sollten junge Leute stärker in Entscheidungsprozesse einbinden, denn ländliche Räume haben nur eine Zukunft, wenn sie der Jugend Chancen und langfristige Perspektiven bieten.

Das BMEL unterstützt seit vielen Jahren die Arbeit der Landjugendverbände und stellt für die Durchführung bundeszentraler Informationsveranstaltungen und internationaler Begegnungen Bundesmittel zur Verfügung. Viele dieser Veranstaltungen sind auf jugendrelevante Zukunftsthemen ausgerichtet. Des Weiteren geht es in diesen Veranstaltungen oft um die Frage, wie und mit welchen Mitteln sich die Jugend im ländlichen Raum in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbringen kann.

Für das BMEL ist natürlich auch wichtig, dass die junge Generation in den landwirtschaftlichen Betrieben für sich Zukunftsperspektiven sieht. Unsere leistungsfähige Agrarwirtschaft ist nach wie vor Rückgrat und prägender Faktor ländlicher Räume. Darüber hinaus haben sich zahlreiche Unternehmer des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft etabliert. Daher sind hier auch in der Zukunft engagierte und qualifizierte junge Fachkräfte gefragt.

Einen besonderen Beitrag für die Nachwuchsförderung im Bereich der Landwirtschaft werden auch in der neuen Förderperiode die speziellen Förderkonditionen für Junglandwirte leisten.

Eine wettbewerbsfähige Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft benötigt eine ausreichende Zahl und zukünftig noch besser qualifizierte Fachkräfte. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in Deutschland stehen die Unternehmen des Agrarbereichs hierbei vor besonderen Herausforderungen.

Der Wettbewerb um potenzielle Auszubildende und engagierte, gut ausgebildete Fachkräfte wird in Deutschland zunehmen. Hier gilt es, die Ausbildungsberufe nach außen attraktiver darzustellen, um die Motivation, in der Agrarbranche zu arbeiten, weiter zu verbessern.

Unabhängig von der unmittelbaren Verantwortung für die Fachkräftesicherung, die letztlich bei jedem einzelnen Agrarunternehmen selbst liegt, wurde die durch Verbände, den Berufsstand und die zuständigen Stellen und Behörden der Länder getragene Imagearbeit für die landwirtschaftlichen Berufe auch mit Unterstützung des BMEL weiter intensiviert. Neben vielfältigen Informationsmaterialien, die unter anderem durch den mit Mitteln des BMEL finanzierten Auswertungs- und Informationsdienst (aid) entwickelt wurden, steht heute für die Imagearbeit eine ganze Reihe von Clips/Filmen für die Imagearbeit zur Verfügung. Einen guten Überblick hierzu gibt der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung betriebene www.bildungsserveragrar.de.

Die vom Bundesministerium unterstützten Berufswettbewerbe für junge Nachwuchskräfte des Agrarbereichs leisten ebenfalls einen Beitrag in der Imagearbeit für die Agrarberufe.

Trotz all dieser Aktivitäten muss immer wieder auf die letztendlich entscheidende Verantwortung jedes einzelnen Unternehmens hingewiesen werden, sich als attraktiver Ausbildungsbetrieb bzw. Arbeitgeber zu präsentieren.

11. Export von „Hühnerabfällen“ in Entwicklungsländer

Die Unternehmerinnen und Unternehmer vermarkten ihre Produkte dort, wo sie für diese die besten Preise erzielen. Dieses richtet sich vor allem nach den Nachfragestrukturen. Dies gilt auch für die deutsche Schlachtwirtschaft. Bei Geflügelfleisch bedeutet dies z. B., dass Brust und Schenkel vornehmlich innerhalb der EU und die restlichen Teilstücke (z. B. Geflügelteile mit Knochen wie Rücken, Hälse oder Flügel) häufig in Ländern Afrikas vermarktet werden, weil dort eine Nachfrage besteht. Gleiches gilt auch für Geflügelfleischexporte aus Brasilien, Kanada, den USA oder Thailand. Diese Situation wird häufig beklagt, gehört jedoch zu den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten.

Hinter dem Export von Schlachtnebenprodukten steht in jedem Fall eine Nachfrage in den Importländern. Ob und in welcher Form diese Importe lokale Märkte und Produktionsstrukturen von Entwicklungs- und Schwellenländern beeinflussen, kann nicht verallgemeinert werden.

Die betroffenen Entwicklungsländer haben darüber hinaus Möglichkeiten, Marktstörungen zu verhindern. Allerdings nutzen sie oftmals nicht den Spielraum, der ihnen im Rahmen der WTO-Abkommen zur Verfügung steht. Die Entwicklungsländer haben selbst zu entscheiden und zwischen dem Interesse an preiswerten Importen zur Versorgung ihrer städtischen Bevölkerung und dem Schutz der lokalen Erzeugung abzuwägen.